

Flug-Modell-Club Lübeck

Statuten

§ 1

Der Flug-modell-Club Lübeck (FMC Lübeck) hat seinen Sitz in Lübeck. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.

§ 2

Der FMC Lübeck bezweckt auf gemeinnütziger Grundlage unter Voranstellung der Jugendarbeit die Ausübung aller zugelassenen Modellflugarten. Der Verein soll dem Landesverband Schleswig-holsteinischer Luftsportvereine e.V. und über diesen dem DAeC angeschlossen werden.

§ 3

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a) Ordentliche Mitglieder mit vollem Stimmrecht, (Vom 21. Lebensjahr an)
- b) Jugendliche vom 10. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr,
- c) Fördernde Mitglieder.

Zu b) und c) haben die Mitglieder kein Stimmrecht aber ein Mitspracherecht. Mitgliedern unter 21 Jahren bedarf es zum Eintritt in den Verein einer schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliederschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über diese entscheidet der Vorstand.

§ 4

Die Zugehörigkeit zum FMC erlischt:

1. Durch eine schriftliche Austrittserklärung,
2. durch den Verlust der Geschäftsfähigkeit,
3. durch den Tod.

Zu 1. muß die Erklärung dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres zugegangen sein. Die Mitgliederschaft endet aber erst am 31. Dezember des selben Jahres.

Der Beitrag kann auf dem gerichtlichen Zwangswege eingezogen werden.

§ 5

Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied durch die HV ausgeschlossen werden wenn gegen folgende Punkte verstoßen wird:

- a) Grober Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen - und Ordnungsvorschriften des Vereins,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- d) Rückstand mit drei fälligen Monatsbeiträgen nach vorheriger Mahnung mit 14 tägiger Frist.

Der Rechtsweg über den Grund des Ausschlusses ist ausgeschlossen. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Das Ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des FMC, soweit es aus der Mitgliederschaft hergeleitet werden kann.

§ 6

Das Eintrittsgeld und der Mitgliedsbeitrag werden auf Vorschlag des Vorstands von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Über Stundung und Erlass von Eintrittsgeld und Beiträgen für einzelne Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Eintrittsgeld und Beiträge sind bei monatlichen fälligwerden, unaufgefordert auf das Bankkonto des Vereins einzuzahlen.

noch § 5

Indessen bleiben Verpflichtungen gegenüber dem FMC, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, bestehen.